

Satzung

Solidarische Landwirtschaft Kleve e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Solidarische Landwirtschaft Kleve e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Kleve.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von Gemeinschaft und sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, solidarischen und gemeinschaftlichen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenanbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- 1) Betreiben von nachhaltiger Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau (Förderung der Pflanzenzucht)
- 2) Erhalt und Weiterentwicklung von alten und samenfesten Gemüsesorten sowie alten Nutztierassen (Förderung der Pflanzen- und Tierzucht)
- 3) Förderung der Bodenfruchtbarkeit durch nachhaltige Anbauverfahren
- 4) Förderung von Biodiversität und regionaler sowie saisonaler Ernährung;
- 5) Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogische Arbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz, biologischer Gartenbau und Landwirtschaft sowie Bodengesundheit (Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie die Förderung von Bildung)
- 6) Entwicklung von Ernährungssouveränität und regionaler Resilienz durch Aufbau und Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen
 - a. Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll
 - b. Förderung alternativer Wirtschaftsweisen /Gemeinwohlökonomie
- 7) Öffentlichkeitsarbeit für das Konzept der Solidarischen Landwirtschaft
- 8) Der Verein möchte einen Freiraum schaffen, mit dem wir allen Formen von Diskriminierung, Herrschaft und menschenverachtendem Verhalten (z. B. Rassismus, Antisemitismus, Sexismus) entgegentreten (Förderung von Toleranz)
- 9) Förderung, Aufbau und Vernetzung von Betrieben, die nach den Grundsätzen der Solidarischen Landwirtschaft arbeiten oder diese begünstigen

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds zu erfüllen
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Unterschrift an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten und zeitnah über Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung schriftlich zu informieren. Zudem kann ggf. eine Einlage in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche von den Mitgliedern verpflichtend in das Vereinsvermögen einzubringen ist.

Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Das praktische Mitwirken bei den landwirtschaftlichen Tätigkeiten und/oder in organisatorischen Vereinsarbeit wird nach Bedarf erbeten.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1) auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen/-tätigkeiten teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- 2) die Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft für den Eigenbedarf zu ernten bzw. abzuholen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform zuzustellen. Ausschlussgründe sind z.B.:

- 1) schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins (z.B. missbräuchlicher Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden)
- 2) bei schwerwiegender Störung des sozialen Miteinanders
- 3) wenn das Mitglied seinen Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt

§6 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann ggfs. eine Beitragsordnung erlassen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgelegt werden.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer*innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Finanzordnung,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane ist in geheimer Wahl durchzuführen. Stehen für die Besetzung eines Amtes nicht mehr KandidatInnen zur Verfügung als für dieses Amt erforderlich, kann die Wahl per Akklamation erfolgen, sofern nicht ein Mitglied oder ein(e) Kandidat/in geheime Wahl verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen mit 3/4-Stimmenmehrheit aussprechen. Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung zu hören. Wird das Misstrauen ausgesprochen, so erlischt das Amt des Betroffenen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Vereinsvorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Für eine eventuelle Geschäftsführung des Vereins kann der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person eine in ihrem Umfang durch die Mitgliederversammlung bestimmte Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes durch eine Blockwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Alle Vorstandssitzungen sind öffentlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ladung aller Vorstandsmitglieder mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlussfassung erfolgt im Konsent. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter vier, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Ausschluss gilt als

angenommen, wenn der Antrag mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dabei ist das auszuschließende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§11 Schlichtungsrat

- 1) Der geschlechter-paritätische Schlichtungsrat besteht aus 4 Personen
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt diese Personen, diese müssen Vereinsmitglied und mindestens 25 Jahre alt sein. Sie werden auf drei Jahre gewählt und Wiederwahl ist zulässig
- 3) Aufgaben des Schlichtungsrates
 - a. Der Schlichtungsrat hat die Aufgabe bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand zu vermitteln.
 - b. Er kann vom Vorstand oder einem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt sieht, angerufen werden.
- 4) Der Schlichtungsrat ist abschließende Rechtsmittelinstanz, soweit es die Satzung vorsieht.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ (Netzwerk) mit Sitz in Kassel übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

§13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Kleve, 11. Januar 2024